**§ 177 BGB – Vertreter ohne Vertretungsmacht (falsus procurator)**

Kurzschema

1. **[Vertragsschluss](#Tatbestand)**
2. **Willenserklärung des Vertragspartners**
3. **Willenserklärung des Stellvertreters**

Die Willenserklärung des Stellvertreters wirkt gem. § 164 I BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen (Geschäftsherrn), wenn eine eigene Willenserklärung des Stellvertreters in fremdem Namen abgegeben wurde.

1. *Eigene Willenserklärung*
2. *In fremdem Namen*
3. **Schwebende Unwirksamkeit gem. § 177 I BGB**
4. **Vertragsschluss im Namen eines anderen**
5. **Fehlende Vertretungsmacht**

Fehlt es an der Vertretungsmacht, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Geschäftsherrn ab.

* 1. *Genehmigung des Vertretenen, §§ 182, 184 I BGB*
  2. *Keine Unwirksamkeit der Genehmigung durch Aufforderung gem. § 177 II BGB*
  3. *Keine Unwirksamkeit der Genehmigung wegen Widerrufs, § 178 II BGB*

*Sonderkonstellation:* Widerruf nach Innengenehmigung

**§ 177 BGB – Vertreter ohne Vertretungsmacht (falsus procurator)**

Schema

Tipp: Die §§ 177 ff. lassen sich systematisch gut anhand der §§ 108 ff. lernen, da sie ähnliche Regelungen und Konzepte, wie etwa die schwebende Unwirksamkeit, aufweisen.

*Hinweis:* Der Aufbau der Prüfung weicht von dem bekannten Aufbau bei der Stellvertretung ab (Siehe hierzu das *Schema zur Stellvertretung*, wo die Wirkung für und gegen den Vertretenen gem. § 164 I BGB unter der Wirksamkeit der konkreten Willenserklärung geprüft wird). Das liegt daran, dass § 164 I BGB an die Willenserklärung anknüpft, während § 177 I BGB systematisch abweichend die Wirksamkeit des ganzen Vertrags regelt. Daher empfiehlt es sich, wenn aus dem Sachverhalt zu entnehmen ist, dass es Probleme iRd Vertretungsmacht gibt, den Vertragsschluss

1. Vertragsschluss
2. Willenserklärung des Vertragspartners
3. Willenserklärung des Stellvertreters

Die Willenserklärung des Stellvertreters wirkt gem. § 164 I BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen (Geschäftsherrn), wenn eine eigene Willenserklärung des Stellvertreters in fremdem Namen abgegeben wurde (Siehe hierzu und zur Ausführung der unteren Voraussetzungen das *Schema zur Stellvertretung*).

1. *Eigene Willenserklärung*
2. *In fremdem Namen*

Hinweis: Wenn sich aus dem Sachverhalt abzeichnet, dass es Probleme bezüglich der Vertretungsmacht gibt, empfiehlt es sich, das Tatbestandsmerkmal *im Rahmen der Vertretungsmacht* nicht als Voraussetzung des § 164 I BGB bei der Willenserklärung zu prüfen. Mit der Feststellung der Prüfungspunkte *eigene Willenserklärung in fremdem Namen* genügt es, unter dem Punkt Vertragsschluss festzustellen, dass die Willenserklärung stellvertretend für den Geschäftsherrn abgegeben wurde. Die Wirkung für und gegen ihn wird dann erst bei der Wirksamkeit des Vertrages diskutiert.

1. Wirkung für und gegen den Vertretenen

Wurde der Vertrag ohne Vertretung im Namen des Geschäftsherrn geschlossen, so hängt dessen Wirksamkeit von der Genehmigung des Geschäftsherrn ab, § 177 I BGB. Insoweit ist er schwebend unwirksam.

Hier die gleiche Grafik wie bei §§ 108 ff. einfügen?

1. Vertragsschluss im Namen eines anderen

An dieser Stelle kann auf den Prüfungspunkt *Vertragsschluss* verwiesen werden.

1. Fehlende Vertretungsmacht

Fehlt es an der Vertretungsmacht, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Geschäftsherrn ab. Dieser Schwebezustand gilt grds. unbegrenzt lange (BeckOK BGB/Schäfer BGB § 177 Rn. [34](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKBGB_64%2fBGB%2fcont%2fBECKOKBGB%2eBGB%2eP177%2eglIII%2egl4%2eglA%2ehtm)).

1. Rechtsfolge: Genehmigungsfähigkeit

Liegt ein Vertragsschluss in fremdem Namen ohne Vertretungsmacht vor, so ist zunächst festzustellen, dass dieser schwebend unwirksam ist. Insoweit erwachsen keine Ansprüche aus ihm. Zu prüfen ist ferner, ob eine mögliche Genehmigung des Geschäftsherrn oder ihre Versagung diesen Zustand beendet und entweder zur Wirksamkeit ex tunc oder zur endgültigen Unwirksamkeit führt.

1. *Keine Unwirksamkeit des Vertrages wegen Widerrufs, § 178 II BGB*

Bis zur Genehmigung hat der schutzwürdige Vertragspartner die Möglichkeit, Abstand von Vertrag zu nehmen. Wichtig ist, dass diese Möglichkeit nur während der Dauer der schwebenden Unwirksamkeit gilt, ab der Genehmigung ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

Berechtigt zum Widerruf ist nur derjenige schutzwürdige Vertragspartner, der keine Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht hatte. Positives Wissen ist notwendig, fahrlässige Unkenntnis genügt nach dem Wortlaut nicht (sonst hieße es „oder kennen müssen“). Entscheidend ist der Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung des Vertragspartner (BeckOK BGB/Schäfer BGB § 178 Rn. [4, 5](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/BeckOKBGB_64/BGB/cont/BECKOKBGB.BGB.P178.glII.gl3.htm)).

Der Widerruf kann dem Stellvertreter oder dem Geschäftsherrn gegenüber erklärt werden, § 178 S. 2 BGB. Er kann auch nach der Aufforderung iSd § 177 II BGB erklärt werden (MüKoBGB/Schubert BGB § 178 Rn. [4](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MuekoBGB_9_Band1/BGB/cont/MuekoBGB.BGB.p178.glIII.gl1.htm)).

1. *Genehmigungserklärung des Vertretenen, §§ 182, 184 I BGB*

Durch Genehmigung gegenüber dem Stellvertreter oder dem anderen Teil (vgl. § 182 I BGB) im Sinne des § 184 I BGB, wird dieser Schwebezustand aufgehoben und der Vertrag von Anfang (ex tunc) an wirksam.

Die Aufforderungserklärung muss eindeutig die Wirksamkeit des Geschäfts in Zweifel ziehen und insoweit Zweifel an der Vertretungsmacht bekannt sein bzw. angezweifelt werden (MüKoBGB/Schubert BGB § 177 Rn. [26](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMuekoBGB_9_Band1%2FBGB%2Fcont%2FMuekoBGB%2EBGB%2Ep177%2EglIV%2Egl3%2Ehtm)). Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, wie die Mahnung oder die Aufforderung zur Leistung reichen insoweit nicht aus, wenn sich aus der Auslegung nicht ergibt, dass die Aufforderung zur Genehmigung bzw. ihrer Versagung enthalten ist.

Es ist daran zu denken, dass noch vor Ablauf der zweiwöchigen Frist ein Widerruf des Vertragspartners gem. § 178 BGB in Betracht kommen, dieser wird auch nicht durch die Aufforderung ausgeschlossen (MüKoBGB/Schubert BGB § 177 Rn. [26](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMuekoBGB_9_Band1%2FBGB%2Fcont%2FMuekoBGB%2EBGB%2Ep177%2EglIV%2Egl3%2Ehtm)).

1. *Keine Unwirksamkeit der Genehmigung durch Aufforderung gem. § 177 II BGB*

Der Sonderfall der Aufforderung des Vertragspartners führt zu drei Rechtsfolgen:

* Eine dem Stellvertreter gegenüber erklärte Genehmigung (Innengenehmigung) wird unwirksam,
* Die Genehmigung kann abweichend von § 182 I BGB nur noch gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden,
* Es gilt eine zweiwöchige Frist, nach Ablauf gilt die Genehmigung als verweigert und der Vertrag wird endgültig unwirksam

*Beispiel:* S schließt im Namen seines Bruder B mit V einen Vertrag zum Kauf eines Autos. Der B weiß davon nichts, dementsprechend hat S keine Vertretungsmacht zum Abschluss dieses Vertrages. B, der sich genau dieses Auto gewünscht hat, zieht den Vertrag an sich und genehmigt ihn gegenüber S, vgl. § 182 I BGB. In der Zwischenzeit erfährt V, dass B nichts von dem Vertrag wusste und möchte sich von so einer chaotischen Vertragslage lösen. Er ruft bei B an und erklärt ihm, die Lage sei ihm viel zu unsicher, diese Ungewissheit möchte er aufgeklärt haben und sich davon distanzieren. Durch diese Aufforderung wird die frühere Genehmigung gegenüber S unwirksam und der Vertrag kann nur noch von B gegenüber V innerhalb von zwei Wochen genehmigt werden.

*Sonderkonstellation*: Widerruf nach Innengenehmigung

Spannend liegt der Fall, wenn die Genehmigung gegenüber dem Stellvertreter erklärt wurde, vgl. § 182 I BGB, und die Schwebelage ohne Kenntnis des Vertragspartner endet. Möchte er nun den Vertrag gem. § 183 BGB widerrufen, ist dies mangels Schwebezustand nicht mehr möglich. Allerdings kann die Widerrufserklärung gegebenenfalls gem. §§ 133, 157 BGB zur Aufforderung gem. § 177 II BGB ausgelegt werden (MüKoBGB/Schubert BGB § 178 Rn. [4](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MuekoBGB_9_Band1/BGB/cont/MuekoBGB.BGB.p178.glIII.gl1.htm)). Dadurch wird die dem Stellvertreter gegenüber erklärte Genehmigung unwirksam wird und der der Schwebezustand wieder eintritt sowie nunmehr widerrufen werden kann.

*Beispiel (Abwandlung vom obigen Beispiels)*: S, der im Namen seines Bruders B ohne dessen Kenntnis einen Kaufvertrag mit V über ein Auto abschloss, erzählt ihm vom Abschluss des Schnäppchengeschäfts. B, der sich genau dieses Auto gewünscht hat, zieht den Vertrag an sich und genehmigt ihn gegenüber S, vgl. § 182 I BGB. In der Zwischenzeit erfährt V, dass B nichts von dem Vertrag wusste und möchte sich von so einer chaotischen Vertragslage lösen. Er ruft bei B an und erklärt ihm, die Lage sei ihm viel zu unsicher, diese Ungewissheit möchte er aufgeklärt haben und sich davon distanzieren. Ein Widerruf gem. § 183 BGB ist grds. wegen der erfolgten Innengenehmigung nicht möglich, die Erklärung des V gegenüber dem B kann jedoch als Aufforderung iSd 177 II BGB ausgelegt werden, sodass die Innengenehmigung unwirksam wird, der Schwebezustand wieder eintritt und der Widerruf zur Unwirksamkeit des Vertrages führt.

Quellen:

MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2021, BGB § 177 Rn. [26](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMuekoBGB_9_Band1%2FBGB%2Fcont%2FMuekoBGB%2EBGB%2Ep177%2EglIV%2Egl3%2Ehtm).

MüKoBGB/Schubert, 9. Aufl. 2021, BGB § 178 Rn. [4](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MuekoBGB_9_Band1/BGB/cont/MuekoBGB.BGB.p178.glIII.gl1.htm).

BeckOK BGB/Schäfer, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 177 Rn. [34](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2fkomm%2fBeckOKBGB_64%2fBGB%2fcont%2fBECKOKBGB%2eBGB%2eP177%2eglIII%2egl4%2eglA%2ehtm).

BeckOK BGB/Schäfer, 64. Ed. 1.11.2022, BGB § 178 Rn. [4, 5](https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/BeckOKBGB_64/BGB/cont/BECKOKBGB.BGB.P178.glII.gl3.htm).